

## Begründung zum Grünordnungsplan Kirchwerder 16

### 1. Verfahrensablauf

Grundlage des Grünordnungsplanes ist das Hamburgische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz) vom 2. Juli 1981 mit der Änderung vom 23. September 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 167; 1987 Seite 177).

Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat am 15. Mai 1986 stattgefunden (Bekanntmachung vom 22. April 1986 im Amtlichen Anzeiger Seite 718).

Der Grünordnungsplan hat nach den Bekanntmachungen vom 18. Juni 1987 (Amtlicher Anzeiger Seite 1235) und in den Tageszeitungen Bergedorfer Zeitung vom 18. Juni 1987 und Morgenpost vom 11. Juni 1987 jeweils in der Umweltbehörde sowie im Bezirksamt Bergedorf, Naturschutzreferat, in der Zeit vom 6. Juli 1987 bis zum 6. August 1988 ausgelegen.

Die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Verbände wurden im Rahmen der Aufstellung des Grünordnungsplanes beteiligt.

### 2. Inhalte des Flächennutzungsplanes und des Freiflächenplanes

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) mit seiner zweiund-siebzigsten Änderung stellt für den Geltungsbereich des Grünordnungsplanes Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar.

Der Freiflächenplan vom 21. Dezember 1973 stellt Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar.

### 3. Anlaß und Ziel der Planung

Mit dem parallelen Bebauungsplan Kirchwerder 16 sollen die planrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung auf rückwärtigen Grundstücksteilen mit Einfamilienhäusern geschaffen werden. Die Aufstellung des Grünordnungsplanes Kirchwerder 16 ist erforderlich, um die zusätzliche Bebauung landschaftsgerecht einzubinden und einen Ersatz für das durch die Bebauung verlorengelassene Grünvolumen sicherzustellen.

Der Grünordnungsplan Kirchwerder 16 verfolgt folgende Ziele:

- Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- landschaftliche Einbindung der neuen Bebauung
- Sicherung des erhaltenswerten Baum- und Strauchbestandes und Entwicklung neuer ökologisch wertvoller Bestände
- Sicherung einer Fuß- und Radwegeverbindung entlang des Grabens Unterer Warwischer Wasserweg
- Schutz des Naturhaushaltes, insbesondere des Wasserhaushaltes und des Bodens vor Belastungen
- Schutz und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume
- Schaffung eines Ersatzes für den Verlust an Grünvolumen durch die zusätzliche Bebauung.

### 4. Angaben zum Bestand und seiner Bewertung

#### 4.1 Wasserhaushalt

Das Plangebiet wird im Westen vom Hauptgraben Unterer Warwischer Wasserweg und im Osten von einem kleinen Entwässerungsgraben begrenzt. Die Entwässerung der Privatgrundstücke erfolgt über Beetgräben, überwiegend entlang der Grundstücksgrenzen; in die oben genannten Gräben. Die Ränder des Grabens Unterer Warwischer Wasserweg sind mit Bongossi befestigt. Der Graben Unterer Warwischer Wasserweg besitzt eine gleichbleibende Breite, Wassertiefe, Uferneigung von 1:1,5, sowie eine Rasenböschung. Ein Gehölzsaum fehlt. Der Graben Unterer Warwischer Wasserweg muß daher als Folge der fehlenden Beschattung häufig entkrautet werden. Dies ist jedesmal ein erheblicher Eingriff in den Bestand der im Wasser lebenden Flora und Fauna. Die Ränder des Entwässerungsgrabens im Osten des Plangebietes und der Beetgräben sind von den Grundeigentümern vielfach mit toten Baustoffen (Betonelementen, Bongossi u. a.) befestigt.

#### 4.2 Flora und Fauna und deren Lebensräume (Biotope)

Der Graben Unterer Warwischer Wasserweg, der östliche Entwässerungsgraben sowie die zahlreichen Beetgräben stellen wertvolle Feuchtbiotope dar. Der Wert dieser Feuchtbiotope wird durch die Artenvielfalt dokumentiert, u. a. kommen auch 6 in der Roten Liste verzeichnete Tier- und Pflanzenarten vor:

Sumpfdotterblume	Caltha palustris
Wasserfeder	Hottonia palustris
Froschbiß	Hydrocharis morsus-ranae
Krauses Laichkraut	Potamogeton crispus
Kugelmuschel	Sphaerium rivicola
Sumpfschnecke	Viviparus contectus

Auf der Ostseite der Straße Durchdeich befindet sich eine mit Hochstauden bestandene Brachfläche. Sie stellt ein Refugium dar für viele Tier- und Pflanzenarten innerhalb der ansonsten intensiv genutzten Garten- und landwirtschaftlichen Flächen.

#### 4.3 Landschafts-/Ortsbild und Grünstrukturen

Das Ortsbild ist geprägt durch straßenparallele Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern sowie einigen Doppelhäusern. Die Gärten sind überwiegend als Ziergärten, teilweise als Nutzgärten angelegt. Bei den Ziergärten herrschen intensiv gepflegte Rasenflächen, Staudenbeete sowie nichteinheimische Ziergehölze und Koniferen vor.

Der Straßenraum Durchdeich wird wesentlich durch die weitgehend einheitliche Lindenreihe geprägt. Einige Lücken sowie einige neugepflanzte Baumhasel (*Corylus colurna*) stören das Erscheinungsbild. Auf den Straßenraum wirken sich auch die Vorgärten sowie deren teilweise noch erhaltene, ursprünglich einheitliche Heckenbegrenzung prägend aus.

Die Einbindung der Siedlung in die Landschaft durch Grünelemente ist nur sehr unzureichend ausgeprägt. Eine prägnante Eingrünung mit Hilfe einer geschlossenen und

dichten Gehölzpflanzung findet sich nur an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen Durchdeich 128-138 sowie im Norden durch eine frei wachsende Hecke entlang der Grundstückslängsseite Durchdeich 174 und durch die im Norden außerhalb des Plangebietes angrenzende Obstbrache. Der Ortsrand wirkt dadurch unzusammenhängend und stellt keine raumwirksame Leitstruktur dar. Eine Schutzwirkung vor Wind ist nicht gegeben.

Auf der Ostseite der Straße Durchdeich befindet sich ein Kinderspielplatz.

4.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet grenzt im Süden an das Landschaftsschutzgebiet der Gemarkung Kirchwerder (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kirchwerder vom 19. April 1977 – Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100 –).

5. Planinhalt

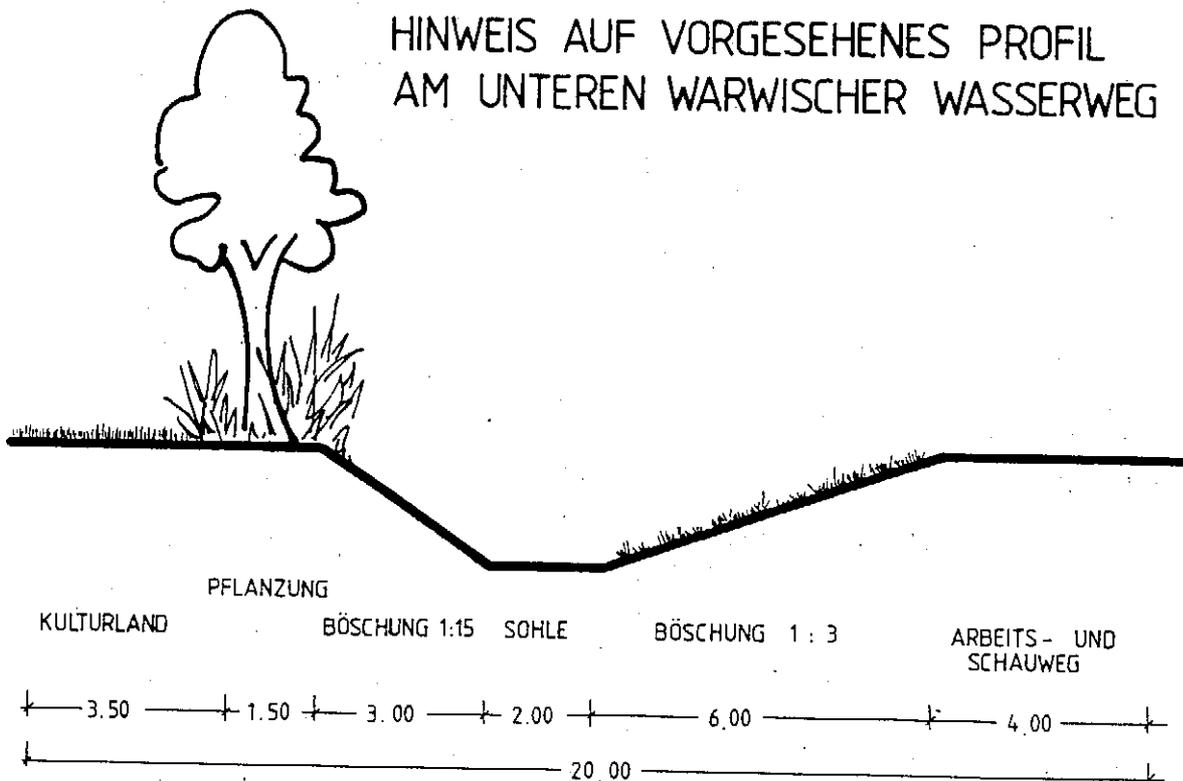
5.1 Maßnahme zur Verbesserung der Grünstruktur und zur Sicherung des Naturhaushaltes:

- Das Erhaltungs- und Ersatzpflanzungsgebot für Bäume und frei wachsende Hecken dient der Sicherung von vorhandenen Grünelementen, die das Wohnggebiet gliedern und in die umgebende Landschaft einbinden (Festsetzungsplan).
- Das Verbot, im Kronenbereich von Bäumen mit Erhaltungsgebot Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen vorzunehmen, dient dazu, den vorhandenen erhaltenswerten Gehölzbestand vor Schädigungen im Wurzelbereich zu schützen, um ihren dauerhaften Erhalt zu gewährleisten (§ 2 Nr. 1).

- Gründe für die Festsetzung des Anpflanzungsgebotes von Bäumen und Sträuchern neben dem Graben Unterer Warwischer Wasserweg sind, neben der Schaffung eines markanten Ortsrandes und wirksamen Windschutzes, vor allem ökologische Gesichtspunkte. Die Pflanzung soll Teil einer naturnahen Verbindung zwischen Gose-Elbe und Sandbrack darstellen und eine Isolierung des Sandbracks in der ansonsten ausgeräumten Kulturlandschaft verhindern (Festsetzungsplan).
- Das Gebot einer naturnahen Entwicklung der Uferzone für den Graben Unterer Warwischer Wasserweg wird aus ökologischen Gründen festgesetzt. Es ist vorgesehen, die Böschungen auf mindestens 1:3 abzuflachen, um die 2 m breite naturnahe Uferzone ausbilden zu können. 2 m Breite sind mindestens erforderlich, um einen stabilen artenreichen Ufersaum aus Röhrichtarten und Schwarzerlen zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Eine artenreiche Bepflanzung dient dazu, möglichst vielen Tierarten Lebensraum zu bieten. Die Bepflanzung mit Schwarzerlen dient dazu, durch Beschattung des Gewässers ein ständiges Entkrauten zu vermeiden, zum anderen dient es der natürlichen Ufersicherung durch die Erlenwurzeln.

Der jetzt vorhandene Bongossi-Faschinenverbau soll entfernt werden, da die Erlenwurzeln allein ausreichend Uferschutz bieten. Entstehende kleinere Auskolkungen des Ufers dienen als wichtige Kleinstlebensräume für die im Wasser lebende Fauna (Festsetzungsplan sowie § 2 Nrn. 3 und 5).

Für die Gestaltung des Grabens Unterer Warwischer Wasserweg gilt folgende Schnittzeichnung als Hinweis:



Schnitt ohne Maßstab

— Die Festsetzung, bei Ufersicherungsarbeiten an den Beetgräben keine toten Baustoffe, sondern einheimische Bäume, Sträucher und Röhrichtarten zu verwenden, dient dazu, Lebensräume für die einheimische Flora und Fauna zu erhalten und zu entwickeln (§ 2 Nrn. 4 und 5). Vorhandene Sicherungen haben Bestandsschutz.

— Zur Schaffung einer dichten und damit prägnanten, den Siedlungsbereich zur Landschaft hin abschließenden Ortsrandeingrünung wird an den zur Landschaft hin angrenzenden Grundstücksseiten ein Anpflanzungsgebot festgesetzt. Das Anpflanzungsgebot dient zudem der Erhöhung der Biotopvielfalt (Festsetzungsplan). Der Inhalt dieser Festsetzung ist mit der Baugenehmigung als Ausgleich für die nach § 9 Hamburgisches Naturschutzgesetz erfolgenden Eingriffe durchzusetzen.

— Das festgesetzte Anpflanzungsgebot zwischen allgemeinem Wohngebiet und vorhandenem Gewerbegebiet dient der Grüngliederung des Plangebietes, der Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes sowie einer Vermehrung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Eine Abschirmung des Gewerbegebietes vom angrenzenden Landschaftsschutzgebiet (Sandbrack) kann innerhalb des Plangebietes auf dem Gewerbegebiet wegen einer dort vorhandenen Leitung nicht erfolgen und muß deshalb außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 4944 vorgenommen werden.

— Um Lebensraum für einheimische Tier- und Pflanzenarten zu bieten, kommen bei Gehölzpflanzungen vor allem folgende einheimische und standortgerechte Gehölze in Betracht:

Bäume	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
	Schwarzerle	Alnus glutinosa
	Sandbirke	Betula pendula
	Hainbuche	Carpinus betulus
	Esche	Fraxinus excelsior
	Schwarzpappel	Populus nigra
	Zitterpappel	Populus tremula
	Silberweide	Salix alba
	Öhrchenweide	Salix aurita
	Winterlinde	Tilia cordata
	Vogelbeere	Sorbus aucuparia

Sträucher	Hartriegel	Cornus sanguinea
	Hasel	Corylus avellana
	ein-/zweigriff.	Crataegus monogyna/
	Weißdorn	oxyacantha
	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
	Liguster	Ligustrum vulgare
	Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
	Faulbaum	Rhamnus frangula
	Schwarze/Rote	
	Johannisbeere	
	(Wildform)	Ribes nigrum/rubrum
	Hundsrose	Rosa canina
	Holunder	Sambucus nigra
	Gem. Schneeball	Viburnum opulus

#### 5.2 Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers

— Die Festsetzung zum Ableiten des Niederschlagswassers (§ 2 Nr. 6), zum Befestigungsmaterial von Zufahrten, Stellplätzen und Wegen (§ 2 Nrn. 7 und 8) und zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit des Bodens (§ 2 Nr. 9) werden zur Sicherung des Wasserhaushalts getroffen und um eine natürliche Rückhaltung der Niederschläge auf möglichst großen Flächen zu erreichen. Die festgesetzte Pflicht zum Ableiten des Niederschlagswassers berücksichtigt die für die Einleitung in oberirdische Gewässer nach § 9 Abs. 1 Satz 2 HWG gezogenen Grenzen.

— Die Festsetzungen zur Verwendung von Tausalzen, und Pflanzenbehandlungsmitteln werden getroffen, um dem Grabensystem möglichst unbelastetes Niederschlagswasser zuzuführen und ein Eindringen von diesen Schadstoffen in den Boden und damit in den Naturhaushalt zu verhindern (§ 2 Nrn. 10 und 11).

#### 5.3 Maßnahmen zum Schutz des Bodens

— Ein Verbot der Geländeaufhöhung in bestimmten Bereichen wird festgesetzt, um den Schutz des gewachsenen und belebten Oberbodens zu gewährleisten sowie zum Schutz des Landschaftsbildes (Festsetzungsplan sowie § 2 Nr. 12).

#### 5.4 Öffentliche Grünflächen, Fuß- und Radwege

— Der nachrichtlich aus dem Bebauungsplan übernommene Spielplatz ist die einzige öffentlich nutzbare Freifläche im nördlichen Fünfhausen. Er soll umgestaltet und als Spielfläche für Sechs- bis Neunjährige sowie Zehn- bis Siebzehnjährige angelegt werden.

— Der festgesetzte Rad- und Fußweg dient zugleich als Schauweg entlang des Grabens Unterer Warwischer Wasserweg. Er stellt einen Teil einer straßenunabhängigen Verbindung zwischen Hohendeicher See, Ortsmitte Fünfhausen und Gose-Elbe dar (Festsetzungsplan).

